

§ 1 Allgemeines

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Verkäufers auch in laufender und künftiger Geschäftsbeziehung.
2. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, sind nur gültig, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, im Rahmen der vertraglichen Beziehungen die firmen- und personenbezogenen Daten des Käufers zu verwerten und zu speichern.

§ 2 Angebote

1. Angebote sind freibleibend
2. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn der Verkäufer hat Defizite bei der Selbstbelieferung zu vertreten.
3. Verkaufspreise gelten wenn sie schriftlich bestätigt sind. Den Verkaufspreisen ist die Steuer hinzuzurechnen. Sofern nicht anders vereinbart, gelten sie frei Anlieferort der Ware.

§ 3 Lieferung und Gefahrenübergang

1. Für die Lieferung ist die Abladestelle Erfüllungsort. Bei Anlieferung trägt der Verkäufer die Gefahr.
2. Lieferung frei Anlieferort bedeutet Anliefern ohne Abladen. Das Abladen ist unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erledigen. Vom Käufer zu vertretende Wartezeiten werden berechnet.
3. Außergewöhnliche Ereignisse befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht.

§ 4 Zahlung

1. Die Rechnung wird für jede Warenlieferung erteilt. Ab diesem Datum beginnen vereinbarte Zahlungsfristen zu laufen.
2. Ist kein anderes Zahlungsziel vereinbart, so ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen.

§ 5 Beschaffenheit, Gewährleistung

1. Die naturgegebenen Eigenschaften von Holz, ob biologischer oder physikalischer Natur sind stets zu beachten.
2. Mängel der Ware sind von Käufer unverzüglich zu rügen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und der Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers.
2. Veräußert der Käufer Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf.
3. Der Verkäufer ist über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen unverzüglich von Käufer unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
4. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung des Konkurses oder eines Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Verwendung und Weiterveräußerung der Vorbehaltsware.

§ 5 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bedingungen aus gesetzlichen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.